

# **Satzung**

## **über die Art der Gestaltung und die Instandhaltung nicht überbaubarer Flächen (Grünordnungssatzung)**

### **der Ortsgemeinde Nieder-Olm**

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 5 LBauO in der Fassung vom 28.11.1986 (GVBl. 1986 S. 307) in Verbindung § 24 GemO für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.1988 (GVBl. S. 135) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nieder-Olm in seiner Sitzung am 09.03.1989 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

- (1) Im Baugebiet „Gewerbegebiet an der Ingelheimer Straße“ sind die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht überbaubaren Flächen, mit Ausnahme der erforderlichen Zufahren und Zugänge, nach Maßgabe des Begrünungsplans zu bepflanzen und instand zu halten.
- (2) Der Begrünungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2**

Im Hinblick auf Zuwiderhandlungen wird auf § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung verwiesen.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nieder-Olm, 06.02.1990

Schäfer  
Ortsbürgermeister